



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Sektion I
 Stubenring 1
 1012 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 Fax	Datum
BMLFUW- UW.4.1.9/00 06-I/5/2004	UV-GSt/Li	Cornelia Mittendorfer	DW 2541	DW 2105	18.6.2004

UIG-Novelle 2004

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) begrüßt den zeitgerechten Novellierungsvorschlag zum Umweltinformationsgesetz, mit dem die Erfordernisse der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) im Umweltinformationsbereich umgesetzt werden sollen. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für die Ratifizierung des Aarhus-Übereinkommens durch Österreich geschaffen. Die Novelle bringt insgesamt eine sehr wünschenswerte Modernisierung des Umweltinformationsrechts.

Anzumerken ist, dass die Novelle nicht die bisherige Kompetenzersplitterung beseitigt. Ein alle Kompetenzbereiche umfassendes Umweltinformationsgesetz erscheint jedoch geboten. Sonderregelungen der Länder sind ein unverhältnismäßiger und sachlich – vor allem aus der Perspektive der Informationssuchenden – nicht gerechtfertigter Aufwand. So ist zum Beispiel in Salzburg der Zugang zu den „Landes-Umweltdaten“ im Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz geregelt. Die neun unterschiedlichen Landesregelungen müssten auch an die Richtlinie angepasst werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2:

In der Z 1 werden über die Richtlinie hinaus Berggebiete in die Definition der Umweltinformationen einbezogen. Das ist im Hinblick auf die österreichische Situation wünschenswert und zu unterstützen.

Das in der Z 2 angeführte „...sonstige Freisetzen von ... oder Organismen...“ sollte noch einmal überdacht werden, ob tatsächlich das Freisetzen jeglicher Organismen damit gemeint sein soll. Die Erläuterungen führen dazu nichts an.

Zu § 3:

Die richtlinienkonforme Ausweitung des Begriffs der „Informationspflichtigen Stellen“ wird sehr begrüßt, weil damit im Wesentlichen eine der Praxis entsprechende Miteinbeziehung von Einrichtungen verwirklicht wird, die tatsächlich über wichtige Informationen verfügen. Das ermöglicht einen besseren Zugriff auf Umweltinformationen als über den bisherigen Behördenbegriff.

Allerdings sind wohl ausgegliederte öffentliche Rechtsträger angesprochen, nicht aber jene privaten Organisationen, die öffentliche Aufträge in den selben Bereichen auf vertraglicher Basis übertragen bekommen haben. Diese sollten jedoch auch einbezogen werden.

Zu § 5:

Bei der Mitteilungspflicht wird in Abs 3 vorgesehen, dass die informationspflichtigen Stellen die Umweltinformationen (auch) in allgemein verständlicher Form mitzuteilen haben. Die Richtlinie fordert dies zwar nicht, aber es handelt sich aus Sicht der BAK um eine sehr sinnvolle Ergänzung, wenn dadurch nicht der Informationsgehalt reduziert wird.

Klarzustellen ist, ob die Frage des Kostenersatzes für ausgegliederte oder vertraglich beauftragte Informationspflichtige Stellen mit der Regelung in Abs 5 abgedeckt ist. Andernfalls müsste eine analoge Regelung getroffen werden.

Zu § 10:

Offenkundig hat sich der Umweltdatenkatalog als Metadatenbank nicht bewährt. Dieser soll aufgelassen und eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen eingerichtet werden. Dem ist nichts entgegen zu halten, allerdings sollte die neue Aufgabe des Umweltbundesamtes noch näher spezifiziert werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie intendierten Ausdehnung der aktiven Informationspflicht der Informationspflichtigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors